

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut
zur Aufhebung von Anordnungen der sogenannten häuslichen
Quarantäne für Haushaltsangehörigen von Kontaktpersonen einer mit
dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in einer besonders anste-
ckenden Virusmutation infizierten Person**

vom 17. März 2021

Auf Grund der vorläufigen Außervollzugsetzung des § 4a Satz 1 und 2 Corona-Verordnung Absonderung erlässt das Landratsamt Waldshut folgende

Allgemeinverfügung

Alle Absonderungsanordnungen des Landratsamtes Waldshut, die an Haushaltsangehörige von Kontaktpersonen einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in einer besonders ansteckenden Virusmutation infizierten Person gerichtet wurden, werden aufgehoben.

Begründung

Der VGH Mannheim hat in seinem Beschluss, Az. 1 S 751/21 vom 16.03.2021 die Regelung des § 4a Satz 1 und 2 CoronaVO Absonderung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Dies bedeutet, dass diese Regelung bis auf weiteres nicht mehr angewendet werden darf.

Aus diesem Grund waren die aufgrund des § 4a Satz 1 und 2 CoronaVO Absonderung erlassenen Absonderungsanordnungen aufzuheben.

Waldshut-Tiengen, den 17.03.2021

Dr. Martin Kistler
Landrat